

AMTSGERICHT MÜNCHEN
Geschäftsnummer:
112 C 3014/04

AUSFERTIGUNG



Verkündet am 14.7.2004

**
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter am Amtsgericht
Dr. Schneider

in dem Rechtsstreit

Deutscher OnlineService GmbH & Co. KG, vertr. durch d. G. G.
OnlineService GmbH, d. vertr. d. d. GF: Helga Girth, Klaus Girth,
Mozartstr. 3, 84508 Burgkirchen

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Ecker & Müller, Robert-Koch-Str. 42,
84489 Burghausen, Gz.: Me-1/4865/05

gegen

O. B. [REDACTED], vertr. durch d. GF: B. [REDACTED] O. [REDACTED]
R. [REDACTED] E. [REDACTED]

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Dr. Rainer Heimler u. Koll.,
Hans-Bornekessel-Straße 3, 90763 Fürth, Gz.: 871/03FS01 3/sc

wegen Forderung

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19.5.2004

am 14.7.2004 folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte 810,84 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz seit 1. April 2004 zu bezahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um einen Vergütungsanspruch.
Die Klägerin unterhält im Internet ein Firmenbranchenbuch. Die Klägerin wirbt bei Unternehmen und Selbständigen um Eintragung in dieses Branchenbuch. Hierfür übersendet sie ihren potentiellen Kunden einen vorformulierten „Eintragungsantrag“. Hierbei kann der Kunde durch Ankreuzen von Kästchen wählen unter einem „Grundeintrag in das Online-Firmenbranchenbuch“, einem „herausgehobenen Eintrag“ und einem „zusätzlichen Verweis“ auf seine eigene Homepage. Bei den letzten beiden Wahlmöglichkeiten ist deutlich sichtbar jeweils ein Aufpreis für diese Leistungen genannt. Bei dem Grundeintrag hingegen steht in deutlich kleinerer Schriftgröße folgendes: „Branche, Firma, Straße, PLZ/Ort, Telefon, Email, Internetadresse, nicht kostenfrei“. Die Worte „nicht kostenfrei“ sind drucktechnisch so gestaltet, dass das Wort „nicht“ am Ende der Zeile steht, das Wort „kostenfrei“ am Beginn einer neuen Zeile.

Vor der Unterschriftszeile findet sich in dem Eintragungsantrag folgender Text:
„Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Der Deutsche OnlineService behält sich das Recht vor die Daten auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Es werden nur Daten von Firmen und Selbständigen akzeptiert. Die Daten werden unter der Internet-Domain www.firmenbranchenbuch.de veröffentlicht.

Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch die Unterschrift. Die Richtigkeit der oben aufgeführten Firmendaten, sowie die Aufnahme in das Firmenverzeichnis zum Preis von jährlich 699,- Euro netto für den Eintragungsantrag als Grundeintrag wird durch Unterschrift bestätigt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre. Bitte informieren Sie sich vor Auftragserteilung über die Leistung und der AGB des Firmenbranchenbuches unter der Internet-Adresse www.firmenbranchenbuch.de Gesellschafter v. Deutscher OnlineService OHG sind Girth Heiga, Jonas Ralf, Girth Klaus. Auf Wunsch können bis zu 5 Branchenzuordnungen und Ihr spezielles Firmenprofil zur Werbung gespeichert werden. Die umseitige AGB's sind Bestandteil dieses Vertrages". Wegen der Einzeiheiten des Eintragungsantrags und seiner drucktechnischen Gestaltung wird auf Blatt 19 der Akten Bezug genommen.

Der Beklagten wurde von der Klägerin ein Eintragungsantrag zugesandt. Unter dem 22.10.2001 sandte die Beklagte diesen Eintragungsantrag, mit Unterschrift ihres Geschäftsführers und Firmenstempel versehen, per Fax an die Klägerin zurück. In diesem Antrag mit der Angebotsnummer 12.1001 kreuzte die Beklagte den „Grundeintrag“ an. Handschriftlich ergänzt wurden Telefon- und Faxnummer sowie Email-Adresse der Beklagten. Die Klägerin nahm daraufhin die gewünschte Eintragung vor und übersandte der Beklagten unter dem 25.10.2001 eine Auftragsbestätigung. Die Beklagte bezahlte die Rechnung für das erste Vertragsjahr über 810,84 €. Die nun streitgegenständliche Rechnung für das zweite Vertragsjahr, datiert auf den 27.11.2002, zahlte die Beklagte hingegen nicht.

Die Klägerin ist der Rechtsauffassung, dass durch die Annahme ihres Eintragungsantrags ein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei. Der Beklagten seien alle wesentlichen Vertragsbestandteile offen gelegt worden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Klägerin seien Vertragsbestandteil geworden. Wenn die Beklagte den Eintragungsantrag und die AGB nicht sorgfältig lese, sondern nach nur oberflächlichem Lesen unterschreibe, falle dies in ihren Risikobereich. Insbesondere handele es sich bei der Preisangabe für den Grundeintrag in den „Hinweisen“ nicht um eine überraschende Klausel, da derartige Leistungen, wie sie die Klägerin anbiete, im Geschäftsverkehr üblicherweise nicht kostenlos angeboten würden. Im übrigen werde neben dem Kästchen „Grundeintrag“ auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Grundeintrag nicht kostenfrei sei. Anfechtungstatbestände seien deshalb ebenfalls nicht gegeben, jedenfalls aber verfristet. Auch habe die Beklagte keinen Anspruch auf fristlose Kündigung des Vertrages, da die Klägerin ihre Leistungen vollständig erbracht habe. Aus den genannten Gründen bestehe auch kein Rückzahlungsanspruch der Beklagten bezüglich der für das erste Vertragsjahr bereits bezahlten Vergütung.

Die Klägerin beantragt daher

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 810,84 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 26.01.2003 zu bezahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte beantragt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte 810,84 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte ist der Rechtsauffassung, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin gegen § 3 AGB-Gesetz verstoßen. Darüber hinaus sei das Transparenzgebot nicht beachtet. Im übrigen habe die Beklagte im Schreiben vom 26.11.2003 den Vertrag fristlos gekündigt und die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt. Weiterhin sei der Vertrag wegen Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Da somit kein Zahlungsanspruch bestanden habe, sei die bereits gezahlte Vergütung für das erste Vertragsjahr im Wege der Widerklage aus den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze vom 03.03.2004, 29.03.2004, 02.04.2004, 16.04.2004, 17.05.2004 und 09.06.2004 sowie das Protokoll über die öffentliche Sitzung am 19.05.2004 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Auf die zulässige Widerklage war die Klägerin, wie aus dem Tenor ersichtlich, zu verurteilen.

Zur Klage:

Der Klägerin steht kein Zahlungsanspruch aus § 631 BGB zu, da die die Zahlungspflicht der Beklagten begründende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin gegen § 3 AGB-Gesetz verstößt und damit unwirksam ist. Die Klausel ist als überraschend anzusehen:

Diese Wertung leitet das erkennende Gericht aus dem Gesamtkontext des Eintragungsantrags sowie seiner drucktechnischen Gestaltung ab. Zum einen nennt der Eintragungsantrag bei der „Kästchenwahlmöglichkeit“ lediglich für die Leistungen „Hervorgehobener Eintrag“ (in das Online-Firmenverzeichnis) und „zusätzlicher Verweis“ (auf die Homepage des Kunden) einen konkreten (Auf-) Preis von 149,00 € bzw. 43,00 €, während der viel höhere Preis (699,- Euro) für den Grundeintrag in das Online-Firmenverzeichnis gerade nicht unter dem fettgedruckten Angebot aufgeführt wird. Die Klägerin weist in ihrer Klagebegründung zwar darauf hin, dass unterhalb dieses Angebots aufgeführt werde, dass der Grundeintrag „nicht kostenfrei“ sei. Dieser Vermerk befindet sich jedoch in wesentlich kleinerer Schriftgröße nach der Aufzählung zahlreicher Begriffe (wie z. B. Branche, Firma, Straße etc.) und ist zudem drucktechnisch so geschickt gestaltet, dass das Wörtchen „nicht“ am Ende der Aufzählung der firmenbezogenen Daten am Ende einer Zeile steht und alleine der Begriff „kostenfrei“ ins Auge fällt, weil diese in die nächste Zeile gerückt wurde. Wollte die Klägerin ihre Kunden tatsächlich in seriöser Weise darauf hinweisen, dass der Grundeintrag in das Online-Firmenverzeichnis nicht kostenfrei ist – ja sogar der größte Kostenfaktor des Angebots darstellt! – so hätte sie das unschwer anders gestalten können und müssen.

Hinzu kommt, dass der Hauptkostenfaktor für den Grundeintrag in Höhe von 699,00 € „versteckt“ in den allgemeinen Hinweisen vor der Unterschriftenzeile steht. Dieser, ebenfalls sehr klein gedruckte Text beginnt zunächst mit weit weniger wichtigen Informationen wie z. B. dem Hinweis, dass die Klägerin sich das Recht vorbehält, die angegebenen Daten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Erst in der Mitte des Absatzes taucht dann endlich der Hinweis auf den kostenpflichtigen Grundeintrag auf. Hierdurch drängt sich der Eindruck auf, dass der Grundeintrag bewusst so in den kleingedruckten Text eingearbeitet wurde, dass dies nur dem sehr aufmerksamen Leser ins Auge fällt.

Der Hinweis der Beklagten auf die erhöhte Sorgfaltspflicht des Kaufmanns bei dem Durchlesen von an ihm gerichteten Geschäftsbriefen, vermag das Gericht nicht zu überzeugen. Zwar ist es richtig, dass an einen Kaufmann erhöhte Sorgfaltsanforderungen zu stellen sind. Entscheidend für das Gericht ist aber folgendes: Prägend und hauptsächlich charakterisierend für einen Vertrag sind die Hauptleistungspflichten der Parteien. Die Hauptleistungspflicht der Beklagten stellt hier die Zahlung von 699,00 € für den Grundeintrag dar. Die gesamte drucktechnische Gestaltung des Eintragungsantrags ist darauf ausgerichtet, diese Hauptleistungspflicht des Kunden zu verbergen. Ein durchschnittlicher Gewerbetreibender/Kaufmann, an den die Formularanträge der Klägerin gerichtet sind, wird seine Kostenpflicht aus der Bestellung des Grundeintrages nicht ohne weiteres erkennen. Diese Erkennbarkeit ist aber gerade bei Hauptleistungspflichten zu fordern.

Auch der Hinweis der Klägerin, dass derartige Leistungen üblicherweise nur gegen Entgelt angeboten würden, geht ins Leere. So hat die Beklagte mit der Anlage B 2 zum Schriftsatz vom 29. März 2004 einige Angebote von Konkurrenten der Beklagten vorgelegt, in denen der Grundeintrag kostenlos ist. Die Beklagte konnte daher nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass jeder Grundeintrag mit Kosten verbunden ist.

Damit ist die Klausel als überraschend im Sinne von § 3 AGB-Gesetz anzusehen. Da der Vertrag noch vor der Integration des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in das Bürgerliche Gesetzbuch geschlossen wurde, ist das AGB-Gesetz noch anwendbar.

Rechtsfolge ist, dass diese Klausel nicht Vertragsbestandteil wurde. Eine Zahlungspflicht der Beklagten besteht daher nicht.

Auf die übrigen rechtlichen Gesichtspunkte, auf die sich die Beklagte bei ihrem Klageabweisungsantrag stützt, kommt es daher nicht mehr an.

Zur Widerklage:

Da somit von Anfang an keine Zahlungsverpflichtung der Beklagten bestand, kann die bereits gezahlte Vergütung für das 1. Vertragsjahr in Höhe von 810,84 € nach § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB zurückverlangt werden. Der Anspruch ist auch nicht im Hinblick auf § 814 BGB ausgeschlossen. Die Beklagte ging noch bei der Zahlung der Rate für das erste Vertragsjahr davon aus, dass ein Anspruch der Klägerin besteht. Erst nach Erhalt der Rechnung für das zweite Vertragsjahr fing die Beklagte an zu recherchieren und holte sich Rechtsrat bei ihrem jetzigen Prozessbevollmächtigten ein. Die Widerklage ist daher in vollem Umfang begründet. Da die Widerklage per Fax am 31.03.04 zugestellt wurde ist die Zinsforderung ab 01.04.04 begründet.

Kostenausspruch: § 91 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Dr. Schneider

RIAG

Seite: 4

Geschäftsnummer:

112 C 3014/04

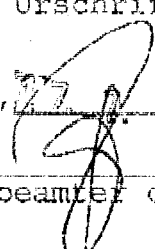
Dr. Schneider
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.



München, 27. 04

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



2004
Justizbeamter